

507/J XXI.GP

A N F R A G E

Der Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS und FreundInnen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend die Verwendung der ungarischen Amtssprache im Burgenland

Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 1987 bestätigt, daß Kroatisch im Burgenland zusätzliche Amtssprache ist. Eine einschränkende Bestimmung des Volksgruppengesetzes 1976, die die Zulassung der kroatischen Amtssprache an die vorherige Erlassung einer Verordnung durch die Bundesregierung geknüpft hatte, wurde in diesem Zusammenhang als verfassungswidrig aufgehoben.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes stellt dieser fest, daß das Recht auf die kroatische Amtssprache ein subjektives Recht jedes einzelnen darstelle, und daß es keiner Durchführungsbestimmungen zur Verwirklichung dieses Rechtes bedürfe. Der Gesetzgeber könne aber Durchführungsbestimmungen erlassen, diese dürften aber keinesfalls zu einer restriktiveren Auslegung des Staatsvertrages von Wien 1955 führen.

Für die ungarische Volksgruppe des Burgenlandes, die sich im Gegensatz zur kroatischen Volksgruppe nicht auf die verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 7 Staatsvertrages von Wien, wohl aber auf Art XIX Staatsgrundgesetz berufen kann, gab und gibt es bis jetzt keine entsprechende Verordnung, die die Verwendung des Ungarischen als zusätzliche Amtssprache regelt. Und das obwohl der damalige Landeshauptmann Hans Sipötz bereits kurz nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur kroatischen Amtssprache für eine Gleichstellung der Ungarn im Burgenland eingetreten war. Die ungarische Volksgruppe sei zwar aufgrund des Staatsvertrages nicht betroffen, Sipötz „vertrete aber die Meinung, daß man großzügig sein und bei Bedarf ungarischsprachige Beamte zur Verfügung stellen sollte“. (Austria Presse Agentur, 22. Jänner 1988, APA 176)

Aus einem 1994 publizierten wissenschaftlichen Beitrag des damals für Volksgruppenfragen zuständigen Beamten im Bundeskanzleramt Dr. Heinz Tichy geht hervor, daß eine Amtssprachenverordnung für die ungarische Sprache in Vorbereitung war.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang folgende

Anfrage

1. Weshalb hat die Bundesregierung in den letzten 23 Jahren seit Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes keinen Verordnungsentwurf gem. § 2 Abs 1 Z 3 VoGrG 1976 für die Verwendung der ungarischen Amtssprache als zusätzliche Amtssprache ausgearbeitet und der Bgld. Landesregierung zur Stellungnahme vorgelegt?

2. Bis wann ist mit der Ausarbeitung eines derartigen Verordnungsentwurfes zu rechnen?
3. Wie weit waren die von Dr. Tichy erwähnten Vorbereitungsarbeiten bis 1994 bereits gediehen? Welche Volksgruppenorganisationen bzw. welche bgl. Landesstellen waren in welcher Form einbezogen?
4. Was werden Sie als zuständiger Ressortchef im einzelnen unternehmen, um die Umsetzung des im VoGrG 1976 festgeschriebenen Rechtes der ungarischen Volksgruppe auf Verwendung der ungarischen Muttersprache vor Ämtern und Behörden auch tatsächlich zu ermöglichen?